

Verordnung über die Militärversicherung (MVV)

vom 10. November 1993 (Stand am 28. Dezember 2000)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 108 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992¹ über die Militärversicherung (Gesetz) und Artikel 61 Absatz 1 des Verwaltungsorganisationsgesetzes (VwOG)^{2,3} verordnet:

1. Abschnitt: Voraussetzungen der Bundeshaftung

Art. 1 Militär- und Zivilschutzdienst

¹ Im obligatorischen oder freiwilligen Militärdienst im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes steht, wer die Wehrpflicht nach dem Militärgesetz⁴, nach der Verordnung vom 31. August 1994⁵ über die Ausbildungsdienste und nach der Verordnung vom 24. August 1994⁶ über das Bestehen der Ausbildungsdienste erfüllt.⁷

2 ...⁸

³ Im obligatorischen oder freiwilligen Zivilschutzdienst im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes steht, wer nach dem Zivilschutzgesetz⁹ und nach der Zivilschutzverordnung vom 19. Oktober 1994¹⁰ die Schutzdienstpflicht erfüllt.¹¹

AS 1993 3080

¹ SR 833.1

² [AS 1979 114, 1983 170 931 Art. 59 Ziff. 2, 1985 699, 1987 226 Ziff. II 2 808, 1989 2116, 1990 3 Art. 1 1530 Ziff. II 1 1587 Art. 1, 1991 362 Ziff. I, 1992 2 Art. 1 288 Anhang Ziff. 2 510 581 Anhang Ziff. 2, 1993 1770, 1995 978 4093 Anhang Ziff. 2 4362 Art. 1, 5050 Anhang Ziff. 1, 1996 546 Anhang Ziff. 1 1486 1498 Anhang Ziff. 1; AS 1997 2022 Art. 63]. Siehe heute das Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (SR 172.010).

³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 6. Juni 1994 (AS 1994 1400).

⁴ SR 510.10

⁵ [AS 1994 2907, 1996 1182, 1997 143, 1998 1587, 1999 1323. AS 1999 2903 Art. 120 Bst. b). Siehe heute die Ausbildungsdienstverordnung vom 20. Sept. 1999 (SR 512.21).

⁶ [AS 1994 2951, 1995 702 5338, 1997 244 2826, 1999 941 Art. 150 1295. AS 1999 2903 Art. 120 Bst. c]

⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 19. Nov. 1997, in Kraft seit 1. Jan. 1998 (AS 1997 2751).

⁸ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 19. Nov. 1997 (AS 1997 2751).

⁹ SR 520.1

¹⁰ SR 520.11

¹¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 19. Nov. 1997, in Kraft seit 1. Jan. 1998 (AS 1997 2751).

⁴ Nicht als Militärdienst oder Zivilschutzdienst gelten namentlich die Erfüllung der ausserdienstlichen Pflichten zur Instandhaltung der Bekleidung, der persönlichen Ausrüstung und der Bewaffnung sowie die Vorbereitungsarbeiten für Militärdienst oder Zivilschutzdienst.

Art. 2 Angehörige des Instruktionskorps der Armee, Instruktoren des Zivilschutzes und übriges Lehrpersonal der Armee¹²

¹ Als Angehörige des Instruktionskorps der Armee im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 1 des Gesetzes gelten das Lehrpersonal nach Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe a des Militärgesetzes¹³ und nach der Verordnung vom 21. November 1990¹⁴ über das Instruktionskorps sowie die Personen, die in der Rechtsstellungsverordnung vom 2. Dezember 1996¹⁵ als dauernd im Militärdienst stehend bezeichnet werden.¹⁶

² Als Instruktoren des Zivilschutzes im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 7 des Gesetzes gelten:

- a. Chef der Abteilung Ausbildung;
- b. Chefs der Ausbildungssektionen ohne den Chef der Sektion Planung, Ausbildungszentren und Lehrmittel;
- c. Chefinstruktoren;
- d. Kursleiter;
- e. Instruktoren;
- f. Instruktorenanwärter;
- g. Beamte, die gleichzeitig als Instruktoren gewählt sind.

³ Im Bundesdienst nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 1 des Gesetzes steht auch, wer in Kaderfunktion an Schulen und Kursen der Armee teilnimmt oder andere Tätigkeiten für die Armee verrichtet und dafür in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund steht (Zeitsoldat).¹⁷

Art. 3 Militärtechnische Vorbildung

Als Teilnehmer an der militärtechnischen Vorbildung im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe g Ziffer 1 des Gesetzes gilt, wer bei folgenden Kursen zugelassen ist oder als Leiter, Funktionär oder Hilfsperson mitwirkt an:

- a. Kursen für vordienstliche Schiessausbildung (Jungschützenkurse);
- b. Kursen für die Flugzeugerkennung;

¹² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 23. Juni 1999 (AS 1999 2172).

¹³ SR 510.10

¹⁴ SR 512.41

¹⁵ SR 510.22

¹⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 19. Nov. 1997, in Kraft seit 1. Jan. 1998 (AS 1997 2751).

¹⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 23. Juni 1999 (AS 1999 2172).

- c. Tambourenkursen;
- d. Pontonierkursen;
- e. Funkerkursen;
- f. Erste-Hilfe-Kursen des Schweizerischen Militärsanitätsvereins;
- g. Schmiedekursen;
- h. Kursen für die fliegerische Vorschulung und für die Vorschulung der Fernspäher.

Art. 4 Ausserdienstliche Schiessübungen

¹ Als Teilnehmer an ausserdienstlichen Schiessübungen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe g Ziffer 2 des Gesetzes gilt namentlich, wer als Schiesspflichtiger oder als Schiessberechtigter nach der Verordnung vom 27. Februar 1991¹⁸ über das Schiesswesen ausser Dienst zugelassen ist an:

- a. Bundesübungen und Vorübungen dazu;
- b. Nachschiesskursen;
- c. Verbliebenenkursen.

² Als Teilnehmer an ausserdienstlichen Schiessübungen gilt auch, wer:

- a. an Schützenmeisterkursen oder Jungschützenleiterkursen zugelassen ist;
- b. an ausserordentlichen Schiesskursen für das Schiesswesen ausser Dienst zugelassen ist;
- c. als eidgenössischer Schiessanlagenexperte, als eidgenössischer Schiessoffizier oder als Mitglied der kantonalen Schiesskommissionen an Schiessübungen mitwirkt;
- d. als Funktionär oder als Zeiger an den Übungen und Kursen nach Absatz 1 und Absatz 2 Buchstaben a und b an der ordnungsgemässen Abwicklung des Schiessbetriebes mitwirkt.

Art. 5 Freiwillige militärische oder wehrsportliche Tätigkeit ausser Dienst

¹ Als Teilnehmer an einer freiwilligen militärischen oder wehrsportlichen Tätigkeit ausser Dienst im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe g Ziffer 3 des Gesetzes gilt namentlich, wer vorschriftsgemäss zugelassen ist oder als Leiter, Funktionär oder Hilfsperson mitwirkt an:

- a. ausserdienstlichen Kursen, Wettkämpfen und Übungen der Truppe;
- b. gesamtschweizerischen, regionalen, kantonalen und örtlichen Kursen, Übungen, Prüfungen und Wettkämpfen der militärischen Verbände, Vereine und Organisationen;
- c. internationalen militärischen oder militär-sportlichen Wettkämpfen im In- und Ausland;

d. Katastrophendienst-Einsätzen der militärischen Vereine.

² Bei internationalen militärischen oder militär-sportlichen Anlässen gelten nur die Mitglieder der Schweizerdelegation als Teilnehmer im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe g Ziffer 3 des Gesetzes.

Art. 6 Zivelpersonen im Einsatz für Armee und Zivilschutz

¹ Als Zivelperson im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe g Ziffer 4 des Gesetzes gilt namentlich, wer an militärischen Übungen und an Instruktionsdiensten des Zivilschutzes mitwirkt:

- a. als Freiwilliger zugunsten der Armee oder des Zivilschutzes (Kadett, Pfadfinder);
- b.¹⁹ als Darsteller an Übungen des Sanitätsdienstes, des AC-Schutzdienstes, der Rettungsgruppen, des Betreuungsdienstes sowie des Zivilschutzes.

² Als Zivelperson im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe g Ziffer 4 des Gesetzes gilt auch, wer von Behörden der Kantone und Gemeinden für die Durchführung der Mobilmachung und entsprechender Übungen eingesetzt wird.²⁰

Art. 7²¹ Jugend + Sport

Als hängige Versicherungsfälle im Sinne von Artikel 114a des Gesetzes gelten auch diejenigen Fälle, bei denen die Gesundheitsschädigung vor dem 1. Juli 1994 eingetreten ist und die erst später bei der Militärversicherung angemeldet werden.

Art. 7a²² Zivildienst

¹ Im Zivildienst steht, wer zivilen Ersatzdienst nach dem Zivildienstgesetz vom 6. Oktober 1995²³ und nach der Zivildienstverordnung vom 11. September 1996²⁴ leistet.

² Die Militärversicherung erstreckt sich auch auf Urlaube und Unterbrüche eines Einsatzes.²⁵

¹⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 19. Nov. 1997, in Kraft seit 1. Jan. 1998 (AS **1997** 2751).

²⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 19. Nov. 1997, in Kraft seit 1. Jan. 1998 (AS **1997** 2751).

²¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 6. Juni 1994 (AS **1994** 1400).

²² Eingefügt durch Anhang 3 Ziff. 8 der Zivildienstverordnung vom 11. Sept 1996 (SR **824.01**). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 19. Nov. 1997, in Kraft seit 1. Jan. 1998 (AS **1997** 2751).

²³ SR **824.0**

²⁴ SR **824.01**

²⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 27. Nov. 2000, in Kraft seit 1. Jan. 2001 (AS **2000** 3092).

Art. 8 Freiwillige Versicherung

¹ Als Pensionierter im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes gilt, wer ordentlichweise oder vorzeitig pensioniert wird.

² Der Beitritt zur freiwilligen Versicherung muss durch eine schriftliche Anmeldung im letzten Dienstjahr, spätestens aber innert zweier Monate nach der Pensionierung erklärt werden. Die Aufnahme erfolgt ohne jeden Vorbehalt auf den Zeitpunkt der Pensionierung.

³ Der jährliche Beitrag der Versicherten beträgt 2 Prozent des Höchstbetrages des versicherten Jahresverdienstes nach Artikel 15.²⁶

⁴ Ausgeschlossen ist der Versicherungsschutz für Zahnschäden, die nicht Folgen eines Unfalles oder einer Krankheit sind oder die nicht durch die Behandlung einer Krankheit oder ihrer Folgen verursacht worden sind.

⁵ Der Austritt aus der freiwilligen Versicherung ist jederzeit mit einer schriftlichen Austrittserklärung möglich. Er kann frühestens auf den der Austrittserklärung folgenden Monat erfolgen.

Art. 9 Ruhen der Versicherung

Der Versicherungsunterbruch nach Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes beschränkt sich auf Berufsunfälle, die nach dem Unfallversicherungsgesetz²⁷ obligatorisch versichert sind. Für den Hin- und Rückweg zur Arbeit bleibt der Schutz der Militärversicherung bestehen.

2. Abschnitt: Versicherungsleistungen**Art. 10** Koordination mit Leistungen der Truppe, der Untergruppe Sanität, des Zivilschutzes, des Zivildienstes und der Erwerbsersatzordnung²⁸

¹ Während des Militärdienstes geht der Behandlungsanspruch gegenüber dem Truppenarztdienst dem Behandlungsanspruch gegenüber der Militärversicherung vor.

² Der Aufwand für Heilbehandlungen durch zivile Medizinalpersonen und Anstalten, welche durch den Truppenarztdienst, den verantwortlichen Arzt des Zivilschutzes oder die zuständige Stelle des Zivildienstes veranlasst oder die in Notfällen vom Versicherten direkt in Anspruch genommen werden, wird von der Militärversicherung vergütet.²⁹

³ Der Aufwand für Abklärungsuntersuchungen sowie für prophylaktische Massnahmen während des Dienstes oder für medizinische Abklärungen zuhanden von Orga-

²⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 19. Nov. 1997, in Kraft seit 1. Jan. 1998 (AS **1997** 2751).

²⁷ SR **832.20**

²⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 19. Nov. 1997, in Kraft seit 1. Jan. 1998 (AS **1997** 2751).

²⁹ Fassung gemäss Anhang 3 Ziff. 8 der Zivildienstverordnung vom 11. Sept 1996 (SR **824.01**).

nen der sanitärischen Untersuchungskommissionen wird von der Militärversicherung vergütet.

⁴ Solange ein Angehöriger der Armee, ein Zivildienstleistender oder ein Zivildienstleistender Anspruch auf Sold, auf Taschengeld oder auf Entschädigung nach dem Erwerbssatzgesetz vom 25. September 1952³⁰ hat, ist der Anspruch auf Taggeld der Militärversicherung aufgeschoben.³¹ Die bei vorzeitiger Entlassung aus dem Dienst entgehende Entschädigung nach dem Bundesgesetz über die Erwerbssatzordnung wird nicht vergütet.

Art. 11 Heil-, Kur- und Pflegeanstalten sowie Abklärungsstellen

¹ Als Heilanstalten nach Artikel 22 Absatz 3 des Gesetzes gelten inländische Anstalten oder deren Abteilungen, die der stationären oder teilstationären Behandlung von Gesundheitsschädigungen dienen, wenn sie unter dauernder ärztlicher Leitung stehen, über das erforderliche, fachgemäss ausgebildete Pflegepersonal und über zweckentsprechende medizinische Einrichtungen verfügen.

² Als Kuranstalten gelten Institutionen, die stationär oder teilstationär der Nachbehandlung oder Rehabilitation dienen, unter ärztlicher Leitung stehen, über das erforderliche, fachgemäss ausgebildete Personal und über zweckentsprechende Einrichtungen verfügen.

³ Als Pflegeanstalten gelten die nach den Absätzen 1 und 2 nicht erfassten öffentlichen oder anerkannten gemeinnützigen privaten Heime, die der Unterbringung, Pflege und Betreuung von Gebrechlichen und Betagten dienen.

⁴ Als Abklärungsstellen gelten Institutionen wie jene der Invalidenversicherung und der obligatorischen Unfallversicherung, welche der Abklärung der für die Verbesserung oder Erhaltung der Erwerbsfähigkeit erforderlichen medizinischen und beruflichen Massnahmen dienen.

Art. 12³² Chiropraktoren, Chiropraktorinnen, Hebammen, medizinische Hilfspersonen und Laboratorien

Chiropraktoren, Chiropraktorinnen, Hebammen sowie Personen, die auf ärztliche Anordnung hin Leistungen erbringen (medizinische Hilfspersonen), und Laboratorien, die nach den Artikeln 44, 45, 47–50, 53 und 54 der Verordnung vom 27. Juni 1995³³ über die Krankenversicherung zur selbständigen Tätigkeit zugelassen sind, können auch für die Militärversicherung tätig sein. Das Eidgenössische Departement des Innern (Departement) kann weitere medizinische Hilfspersonen bezeichnen, die im Rahmen der kantonalen Bewilligung für die Militärversicherung tätig sein können.

³⁰ **SR 834.1**

³¹ Fassung gemäss Anhang 3 Ziff. 8 der Zivildienstverordnung vom 11. Sept 1996 (**SR 824.01**).

³² Fassung gemäss Anhang Ziff. 5 der V vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung, in Kraft seit 1. Jan. 1996 (**SR 832.102**).

³³ **SR 832.102**

Art. 13 Vereinbarungen

¹ Die Zusammenarbeits- und Tarifverträge nach Artikel 26 des Gesetzes zwischen der Militärversicherung und den Ärzten, Zahnärzten, Chiropraktoren und medizinischen Hilfspersonen sind auf gesamtschweizerischer Ebene abzuschliessen.

² In den Zusammenarbeits- und Tarifverträgen zwischen der Militärversicherung und den Heil-, Kur- und Pflegeanstalten ist auch die zusätzliche Rechnungsstellung für die Behandlung von Versicherten zu regeln, die auf eigenen Wunsch oder auf Wunsch ihrer Angehörigen nicht in der allgemeinen Abteilung untergebracht werden.

³ Die Frist zur Kündigung von Zusammenarbeits- und Tarifverträgen beträgt mindestens ein Jahr.

Art. 14 Koordination der Tarife

¹ Die Tarife nach Artikel 26 des Gesetzes sind nach Grundsätzen auszugestalten, die auch für andere Sozialversicherungszweige Anwendung finden können. Das Departement kann Richtlinien aufstellen.

² Die Militärversicherung vergütet Arzneimittel, pharmazeutische Spezialitäten und Laboranalysen nach den Listen, die aufgrund von Artikel 52 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung³⁴ aufgestellt sind.³⁵

³ Das Departement kann für die Vergütung der zur Heilung dienlichen Mittel und Gegenstände einen Tarif aufstellen.

⁴ Versicherte, die sich in eine Heilanstalt ohne Tarifvereinbarung begeben, erhalten Vergütungen wie sie für eine vergleichbare Heilanstalt mit Tarifvereinbarung entrichtet werden. Vorbehalten bleiben Notfälle.

Art. 15 Höchstbetrag des versicherten Jahresverdienstes beim Taggeld und bei der Invalidenrente

¹ Der Höchstbetrag des versicherten Jahresverdienstes nach Artikel 28 Absatz 4 des Gesetzes für die Ermittlung des Taggeldes und der Invalidenrente nach Artikel 40 Absatz 3 des Gesetzes beträgt 125 634 Franken.³⁶

² Der Verdienst, der den Betrag des höchstversicherten Verdienstes übersteigt, wird nicht berücksichtigt. Vorbehalten bleibt die Ermittlung des Grades der Arbeitsunfähigkeit nach Artikel 28 Absatz 3 oder des Grades der Invalidität nach Artikel 40 Absatz 4 des Gesetzes.

³⁴ SR 832.10

³⁵ Fassung gemäss Anhang Ziff. 5 der V vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung, in Kraft seit 1. Jan. 1996 (SR 832.102).

³⁶ Fassung gemäss Art. 7 der MV-Anpassungsverordnung vom 8. Nov. 2000, in Kraft seit 1. Jan. 2001 (SR 833.2).

Art. 16 Versicherter Verdienst beim Taggeld

¹ Als versicherter Verdienst gilt die Summe der dem Versicherten als Arbeitsentgelt aus Haupt- und Nebenerwerb zukommenden Leistungen. Er wird auf ein volles Jahr umgerechnet und durch 365 geteilt.

² Bei Unselbständigerwerbenden gilt als versicherter Verdienst der Lohn vor Abzug der Arbeitnehmerbeiträge für die Sozialversicherungen. Die Arbeitgeberbeiträge werden nicht berücksichtigt.

³ Bei Selbständigerwerbenden gilt als versicherter Verdienst das betriebliche Nettoeinkommen, das sich bei kaufmännischer Buchführung aus der Geschäftsbilanz und in den übrigen Fällen aus dem Roheinkommen abzüglich der Gewinnungskosten und gegebenenfalls der Abschreibungen, Verluste und Rückstellungen ergibt. Ist das Nettoeinkommen, namentlich in der Aufbauphase eines Betriebs, unverhältnismässig gering, gilt als versicherter Verdienst der objektive Wert der vom Versicherten für den Betrieb erbrachten Arbeitsleistung.

⁴ Regelmässige Nebenbezüge wie Vergütungen für Überzeit, Sonntags-, Nacht- oder Schichtarbeit, Gefahrenzulagen, Ortszulagen, Familien- und Kinderzulagen werden berücksichtigt. Naturaleinkommen und Spesen werden nach den üblichen fiskalischen Ansätzen bewertet.

⁵ Bei Hausfrauen, Hausmännern, Söhnen oder Töchtern, die im Haushalt oder im familieneigenen Betrieb ohne Normallohn mitarbeiten, gilt als versicherter Verdienst der Lohn, der einer fremden Arbeitskraft für die gleiche Tätigkeit in der betreffenden Familie bezahlt werden müsste.

⁶ Bei selbständigen Landwirten wird der versicherte Verdienst in der Regel nach Erfahrungswerten aufgrund der Nutzfläche sowie der Berg- und Tallage des Betriebes und des Viehbestandes festgesetzt.

Art. 17 Versicherter Jahresverdienst bei der Invalidenrente

Für die Ermittlung des mutmasslich entgehenden Jahresverdienstes für die Bestimmung der Invalidenrente gelten sinngemäss die Bestimmungen von Artikel 16.

Art. 18 Taggeldberechtigung an Sonn- und Feiertagen sowie während der Ferien

Das Taggeld wird für alle Tage des Jahres, einschliesslich Sonn- und Feiertage sowie Ferientage, ausgerichtet, solange die Arbeitsunfähigkeit ausgewiesen ist.

Art. 19 Beiträge an Sozialversicherungen bei Unselbständigerwerbenden

¹ Zahlt der Arbeitgeber dem Versicherten das Taggeld aus oder verrechnet er es mit dem Lohn, so hat er darüber wie für einen Bestandteil des massgebenden Lohnes im Sinne der AHV mit seiner Ausgleichskasse abzurechnen. Die Militärversicherung vergütet dem Arbeitgeber zusammen mit dem Taggeld die darauf entfallenden Arbeitgeberbeiträge für die AHV, die Invalidenversicherung, die Erwerbsersatzordnung und die Arbeitslosenversicherung.

² Vom Taggeld, welches die Militärversicherung ausnahmsweise einem Versicherten direkt auszahlt, zieht sie die Arbeitnehmerbeiträge für die AHV, die Invalidenversicherung, die Erwerbsersatzordnung und die Arbeitslosenversicherung ab und übernimmt die Arbeitgeberbeiträge. Sie entrichtet die Beiträge der Eidgenössischen Ausgleichskasse und rechnet mit ihr darüber ab.

³ Die Bestimmungen von Artikel 6^{quater} und Artikel 8^{bis} der Verordnung vom 31. Oktober 1947³⁷ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) betreffend Beiträge der erwerbstätigen Versicherten nach dem 63. beziehungsweise 65. Altersjahr und geringfügige Entgelte aus Nebenerwerb sind nicht anwendbar.³⁸

Art. 20 Beiträge an Sozialversicherungen bei Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen

¹ Vom Taggeld, welches die Militärversicherung einem Selbständigerwerbenden oder einem Nichterwerbstätigen ausrichtet, zieht sie die Beiträge für die AHV, die Invalidenversicherung und die Erwerbsersatzordnung zum gleichen Ansatz wie für einen Arbeitnehmer ab und übernimmt die Arbeitgeberbeiträge. Sie entrichtet diese Beiträge der Eidgenössischen Ausgleichskasse und rechnet mit ihr darüber ab.

² Die Bestimmungen von Artikel 6^{quater} und Artikel 19 AHVV³⁹ betreffend Beiträge der erwerbstätigen Versicherten nach dem 63. beziehungsweise 65. Altersjahr und geringfügige Entgelte aus Nebenerwerb sind nicht anwendbar.⁴⁰

Art. 21 Abzüge bei Unterkunft und Verpflegung auf Kosten der Militärversicherung

¹ Der Abzug bei vorübergehender Unterbringung in einer Heilanstalt, in einer Abklärungsstelle oder Eingliederungsstätte beträgt pro Aufenthaltstag (ohne Eintritts- und Austrittstag):

- a. 20 Prozent des Taggeldes oder der ungekürzten Invalidenrente, höchstens aber 20 Franken bei Alleinstehenden ohne Unterhalts- oder Unterstützungspflichten;
- b. 10 Prozent des Taggeldes oder der ungekürzten Invalidenrente, höchstens aber 10 Franken bei Verheirateten und bei unterhalts- oder unterstützungspflichtigen Alleinstehenden.

² Der Abzug bei dauernder Unterbringung in einer Heilanstalt, einer psychiatrischen Klinik, einem Alters- und Pflegeheim oder einer ähnlichen Institution beträgt pro Aufenthaltstag:

- a. 40 Prozent des Taggeldes oder der ungekürzten Invalidenrente, höchstens aber 40 Franken bei Alleinstehenden ohne Unterhalts- oder Unterstützungspflichten;

³⁷ SR 831.101

³⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. Sept. 2000, in Kraft seit 1. Jan. 2001 (AS 2000 2637).

³⁹ SR 831.101

⁴⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. Sept. 2000, in Kraft seit 1. Jan. 2001 (AS 2000 2637).

- b. 30 Prozent des Taggeldes oder der ungekürzten Invalidenrente, höchstens aber 30 Franken bei Verheirateten und bei unterhalts- oder unterstützungspflichtigen Alleinstehenden.

³ Bei Verheirateten oder Alleinstehenden, die für minderjährige oder in Ausbildung stehende Kinder zu sorgen haben, wird kein Abzug vorgenommen.

Art. 22 Beizug der Eingliederungseinrichtungen der Invalidenversicherung

Die Militärversicherung ist berechtigt, die kantonalen und die gemeinsamen Invalidenversicherungs-Stellen sowie deren medizinische und berufliche Abklärungsstellen zur Abklärung der Eingliederungsfähigkeit sowie zur Durchführung und Koordinierung beruflicher Eingliederungsmassnahmen beizuziehen.

Art. 23 Renten auf bestimmte oder unbestimmte Zeit

¹ Invalidenrenten werden auf bestimmte Zeit festgesetzt, wenn das Ausmass der Invalidität wegen nicht stabiler Gesundheitsschäden oder Erwerbsverhältnisse nicht zuverlässig für dauernd abgeschätzt werden kann.

² Liegt der Rentenbeginn nach Erreichen des AHV-Rentenalters, ist die Zuspreehung einer Rente auf unbestimmte Zeit ausgeschlossen.

Art. 24 Anpassung der Renten an die Lohn- und Preisentwicklung

¹ Für die Anpassung der Renten an die Lohn- und Preisentwicklung im Sinne von Artikel 43 des Gesetzes ist das Jahr massgebend, in dem die Renten mit Verfügung nach Artikel 98 des Gesetzes letztmals zugesprochen wurden (Spruchjahr).

² Bei der Rentenanpassung werden die unterschiedlichen prozentualen Auswirkungen der Entwicklung des Nominallohnindex bzw. des Landesindex der Konsumentenpreise für die Rentner je nach Spruchjahr berücksichtigt.

³ Bei auf unbestimmte Zeit festgesetzten Renten, die auf dem Höchstbetrag des versicherten Jahresverdienstes berechnet worden sind, ist die Anpassung auf dem Verdienst vorzunehmen, der ohne Berücksichtigung des Höchstverdienstes massgebend wäre.

⁴ Auf bestimmte Zeit festgesetzte Renten werden nicht angepasst.

⁵ Alle nicht anpassungsberechtigten und bisher auf dem Höchstbetrag des versicherten Jahresverdienstes berechneten Renten werden neu auf dem Jahresverdienst berechnet, der ihnen bei der Festsetzung ohne die Berücksichtigung des Höchstverdienstes hätte zugrunde gelegt werden müssen.

⁶ Bei allen Renten ist höchstens der neue Höchstbetrag des versicherten Jahresverdienstes zu berücksichtigen.

⁷ Die Mitteilung der Rentenanpassung erfolgt im formlosen Verfahren nach Artikel 96 des Gesetzes. Auf Verlangen des Versicherten erfolgt die Mitteilung im Verfahren nach den Artikeln 97–99 des Gesetzes.

Art. 25 Festsetzung der Integritätsschadenrenten

¹ Eine erhebliche Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Integrität im Sinne von Artikel 48 Absatz 1 des Gesetzes liegt vor, wenn sie mindestens einem Zwanzigstel des vollständigen Verlustes einer Lebensfunktion wie des Gehörs oder des Sehvermögens entspricht.

² Der niedrigste Ansatz für eine Integritätsschadenrente beträgt 2,5 Prozent des Jahresrentenansatzes nach Artikel 49 Absatz 4 des Gesetzes. Die Integritätsschadenrenten für Beeinträchtigungen einzelner Lebensfunktionen werden nach der Schwere der Integritätsschäden in Abstufungen von 2,5 Prozent zwischen 2,5 und 50 Prozent des Jahresrentenansatzes festgesetzt.

³ Liegen mehrere erhebliche Integritätsschäden vor, so werden die Prozentsätze der einzelnen Integritätsschäden für die Festsetzung der Integritätsschadenrente zusammengezählt. Der Höchstwert für Integritätsschadenrenten beträgt 100 Prozent des Jahresrentenansatzes.

Art. 26 Jahresrentenansatz und Rentenbetroffnis

¹ Der Jahresrentenansatz für die Integritätsschadenrenten beträgt 31 586 Franken.⁴¹ Die Jahresrente ergibt sich aus dem Jahresrentenansatz, dem ermittelten Prozentsatz des Integritätsschadens und dem Prozentsatz der Bundshaftung.

² Die Anpassung des Jahresrentenansatzes nach Artikel 49 Absatz 4 des Gesetzes erfolgt jeweils auf den gleichen Zeitpunkt wie die Rentenanpassung nach Artikel 43 des Gesetzes.

Art. 27 Auskauf der Integritätsschadenrente

Der Barwert der Rente wird auf der Basis des Jahresrentenansatzes berechnet, der beim Erlass der Auskaufverfügung gilt. Wird eine Rente rückwirkend zugesprochen, so sind die monatlichen Rentenbetroffnisse bis zu diesem Zeitpunkt nachzuzahlen.

Art. 28 Medizinische Untersuchung vor der Aushebung

¹ Die zuständigen Militärorgane machen die Stellungspflichtigen bei der Einschreibung oder bei der Information zur Aushebung darauf aufmerksam, dass sie sich im Sinne von Artikel 63 des Gesetzes vor der Aushebung zu Lasten der Militärversicherung medizinisch untersuchen lassen können.

² Wer eine solche Untersuchung wünscht, muss bei der Untergruppe Sanität ein schriftliches Gesuch einreichen.⁴²

⁴¹ Fassung gemäss Art. 7 der MV-Anpassungsverordnung vom 8. Nov. 2000, in Kraft seit 1. Jan. 2001 (SR 833.2).

⁴² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 19. Nov. 1997, in Kraft seit 1. Jan. 1998 (AS 1997 2751).

³ Die Untergruppe Sanität entscheidet über das Gesuch und bestimmt Art und Umfang der medizinischen Untersuchung.⁴³

3. Abschnitt: Verhältnis zu Dritten

Art. 29 Mehrkosten und Einkommenseinbussen von Angehörigen

¹ Die Kürzung wegen Überentschädigung nach Artikel 72 Absatz 3 des Gesetzes ist um die durch den Versicherungsfall verursachten behandlungs- oder betreuungsbedingten Mehrkosten des Versicherten und um die Einkommenseinbussen von Angehörigen zu reduzieren, sofern diese Kosten und Einbussen nicht durch andere Militärversicherungsleistungen gedeckt werden.

² Die Militärversicherung berücksichtigt den geltend gemachten zusätzlichen Schaden nach Absatz 1 je nach den Umständen durch einen Abzug vom ordentlichen Kürzungsbetreffnis oder durch direkte Abgeltung des Zusatzschadens bis zur Höhe des ordentlichen Kürzungsbetreffnisses eines Jahres.

Art. 30 Anpassung der Kürzungsberechnung

Ändert sich die Zusammensetzung der zusammenfallenden Leistungen durch eine Revision der Rente der Invalidenversicherung oder der Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie durch die Gewährung oder den Wegfall von Zusatzrenten oder ändern sich die tatsächlichen Grundlagen der Überentschädigungsverfügung, so ist die Kürzungsberechnung als Grundlage für die Ausrichtung von Taggeldern oder einer Rente anzupassen.

Art. 31 Koordination mit der Unfallversicherung

¹ Unmittelbar leistungspflichtig nach Artikel 76 Absatz 1 des Gesetzes ist der Versicherer, der für die aktuelle Verschlimmerung der Gesundheitsschädigung Leistungen zu erbringen hat.

² Solange der Versicherer für die aktuelle Verschlimmerung der Gesundheitsschädigung leistungspflichtig ist, erbringt er auch die Leistungen für Spätfolgen und Rückfälle aus einem früheren Unfall. Nachher werden die Leistungen von jenem Versicherer erbracht, der für den früheren Unfall leistungspflichtig war.

³ Verunfallt ein aus einem früheren Unfall Rentenberechtigter erneut und führt der neue Unfall zu einer Änderung des Invaliditätsgrades, so muss der für den ersten Unfall leistungspflichtige Versicherer die frühere Rente weiterhin erbringen. Der zweite Versicherer muss eine Rente entrichten, die der Differenz zwischen der Gesamtinvalidität und der vor dem zweiten Unfall bestehenden Invalidität entspricht. Richtet die Militärversicherung nach Artikel 4 Absatz 3 des Gesetzes die volle Rente für die Schädigung des zweiten paarigen Organes aus, so überweist ihr der Unfallversicherer, der für die zweite Schädigung eine Rente zu erbringen hätte, den Bar-

⁴³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 19. Nov. 1997, in Kraft seit 1. Jan. 1998 (AS 1997 2751).

wert dieser Rente ohne Teuerungszulage, bemessen nach den für ihn geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

⁴ Steht ein Unfall im Zusammenhang mit einer vorbestandenem Gesundheitsschädigung, so ist der Versicherer, unter dessen Versicherungsschutz sich der neue Unfall ereignete, nur für die Folgen dieses Unfalles leistungspflichtig.

⁵ Besteht ein Rentenanspruch sowohl gegen die Unfallversicherung wie auch gegen die Militärversicherung, so meldet der Unfallversicherer seine Rente oder Komplementärrente der Militärversicherung. Beide Versicherer berechnen ihre Rente nach den für sie geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

⁶ Die gegenseitige Rechtshilfe, die Rückerstattung von zu Unrecht erbrachten Leistungen sowie das Meldewesen und die gegenseitige Information zwischen Unfallversicherung und Militärversicherung werden durch das Departement geregelt.

Art. 32 Anrechnung von Leistungen der AHV, der IV oder der UV

¹ Treffen Leistungen der Militärversicherung mit solchen der Alters- und Hinterlassenenversicherung, der Invalidenversicherung oder der Unfallversicherung zusammen, so werden unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 voll angerechnet:

- a. die mit den Renten der Militärversicherung zusammenfallenden Renten der Alters- und Hinterlassenenversicherung und der Invalidenversicherung (einschliesslich Zusatzrenten) und der Unfallversicherung; die Renten der Witwe oder Witwers und der Waisen werden zusammengerechnet;
- b. Teuerungszulagen;
- c. Erwerbseinkünfte, die der teilweise erwerbsfähige Bezüger einer Rente der Militärversicherung und der Invalidenversicherung oder der Unfallversicherung erzielt oder zumutbarerweise noch erzielen könnte.

² ...⁴⁴

³ Hilflosenzuschüsse und -entschädigungen werden nicht angerechnet.

4. Abschnitt: Verwaltungsverfahren und Rechtspflege

Art. 33 Unentgeltlicher Rechtsbeistand im Verwaltungsverfahren

¹ Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand besteht im Verwaltungsverfahren ab Zustellung des Vorbescheids, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. der Gesuchsteller muss bedürftig und rechtsunkundig sein,
- b. die Begehren dürfen nicht aussichtslos erscheinen, und
- c. der Versicherungsfall muss für den Gesuchsteller von erheblicher Tragweite sein und schwierige rechtliche oder tatsächliche Fragen betreffen.

⁴⁴ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 18. Sept. 2000 (AS 2000 2637).

² Die Militärversicherung entscheidet über Gesuche um unentgeltlichen Rechtsbeistand durch Zwischenverfügung.

³ Wird das Gesuch bewilligt, so kann der Versicherte den Rechtsbeistand frei wählen. Macht er davon keinen Gebrauch, überträgt die Militärversicherung das Mandat einem Anwalt ihrer Wahl.

⁴ Eine Rückforderung der Kosten eines rechtmässig angebehrten unentgeltlichen Rechtsbeistandes beim Versicherten ist ausgeschlossen.

Art. 34⁴⁵ Einsprachen

Einsprachen nach Artikel 99 des Gesetzes können schriftlich oder bei persönlicher Vorsprache mündlich erhoben werden. Sie sind zu begründen. Die Militärversicherung hält mündliche Einsprachen in einem Protokoll fest, das vom Einsprecher zu unterzeichnen ist.

4a. Abschnitt: ⁴⁶ Datenbekanntgabe

Art. 34a Kosten der Bekanntgabe und Publikation von Daten

¹ In den Fällen nach Artikel 95a Absatz 6 der Gesetzes wird eine Gebühr erhoben, wenn die Datenbekanntgabe zahlreiche Kopien oder andere Vervielfältigungen oder besondere Nachforschungen erfordert. Die Höhe dieser Gebühr entspricht den in den Artikeln 14 und 16 der Verordnung vom 10. September 1969⁴⁷ über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren festgesetzten Beträgen.

² Für Publikationen nach Artikel 95a Absatz 4 des Gesetzes wird eine kostendeckende Gebühr erhoben.

³ Die Gebühr kann wegen Bedürftigkeit der gebührenpflichtigen Person oder aus wichtigen Gründen ermässigt oder erlassen werden.

Art. 34b Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten betreffend die Datenbekanntgabe entscheidet die Militärversicherung mit Zwischenverfügung.

Art. 35⁴⁸

⁴⁵ Ursprünglich Art. 35.

⁴⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 22. Nov. 2000, in Kraft seit 1. Jan. 2001 (AS 2000 2919).

⁴⁷ SR 172.041.0

⁴⁸ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 22. Nov. 2000 (AS 2000 2919).

5. Abschnitt:⁴⁹**Aufgaben und Organisation des Bundesamtes für Militärversicherung****Art. 35a** Aufgaben

¹ Das Bundesamt für Militärversicherung (Bundesamt) führt die Militärversicherung.

² Bei Schadenersatzforderungen wegen Gesundheitsschädigungen von Zivilpersonen, für die der Bund nach dem Militärgesetz⁵⁰ haftet, klärt es für das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport den Sachverhalt ab und nimmt gegebenenfalls die medizinische Beurteilung vor. Die Verfahrensvorschriften des Militärversicherungsrechts sind anwendbar.⁵¹

³ Das Bundesamt führt in Novaggio ein Spital für Patienten der Militärversicherung und für Zivilpatienten zur Abklärung, Behandlung und Rehabilitation.

⁴ Das Spital erbringt zudem Dienstleistungen aus seinem Aufgabenbereich für die Armee.

Art. 35b Organisation

¹ Das Bundesamt ist dezentral organisiert und führt Verwaltungseinheiten in Bern, Genf, St. Gallen und Bellinzona sowie die Eidgenössische Rehabilitationsklinik Novaggio.⁵²

² Es regelt die interne Organisation seiner Verwaltungseinheiten und legt fest, welche Kompetenzen ihnen im Verwaltungsverfahren und im Verwaltungsgerichtsverfahren nach den Artikeln 85–107 des Gesetzes übertragen werden.

6. Abschnitt:⁵³ **Schlussbestimmungen****Art. 36** Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 20. März 1964⁵⁴ über die Militärversicherung und der Bundesratsbeschluss vom 8. Mai 1968⁵⁵ betreffend die Unterstellung von Zivilpersonen unter die Militärversicherung werden aufgehoben.

⁴⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 6. Juni 1994 (AS 1994 1400).

⁵⁰ SR 510.10

⁵¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 19. Nov. 1997, in Kraft seit 1. Jan. 1998 (AS 1997 2751).

⁵² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 19. Nov. 1997, in Kraft seit 1. Jan. 1998 (AS 1997 2751).

⁵³ Ursprünglich 5. Abschn.

⁵⁴ [AS 1964 265, 1971 994, 1983 1826, 1992 2100]

⁵⁵ [AS 1968 606, 1979 14]

Art. 37 Änderung bisherigen Rechts

1. Die Verordnung vom 28. Oktober 1992⁵⁶ über die Anpassung der Leistungen der Militärversicherung an die Lohn- und Preisentwicklung wird wie folgt geändert:

*Art. 5 und 7
Aufgehoben*

2. Die Verordnung vom 22. Februar 1989⁵⁷ über den Einsatz von Personal bei friedenserhaltenden Aktionen und Guten Diensten wird wie folgt geändert:

Art. 8 Abs. 1 und 3

...

Art. 38⁵⁸**Art. 39** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

⁵⁶ [AS 1992 2101, AS 1994 2485 Art. 6]

⁵⁷ [AS 1989 350, AS 1996 1343 Art. 25 Bst. a]

⁵⁸ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 19. Nov. 1997 (AS 1997 2751).